

**Vergleich Satzung Naturfreunde Ortsgruppe Neuhofen vom
31.5.2007 (mit Änderungen 2009, 2010 und 2018)
mit dem
Satzungsvorschlag zur Mitgliederversammlung am 14. Mai 2020**

Satzung vom 31.5.2007 mit Änderungen 2009, 2010 und 2018	Satzungsvorschlag zur Mitgliederversammlung 14.5.2020
§ 1 – 3 keine Änderung	§ 1 – 3 keine Änderung
§ 4 Gemeinnützigkeit	§ 4 Gemeinnützigkeit
§ 4 Absatz 1 und 2 keine Änderung	§ 4 Absatz 1 und 2 keine Änderung
§ 4 Absatz 3 und folgende:	§ 4 Absatz 3 und folgende:
<p>3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder, und zwar auch Vorstandsmitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen können jedoch erstattet werden. Ebenso sind Vergütungen im gesetzlichen Rahmen der Ehrenamtszuschalen an Mitglieder und Vorstandsmitglieder zulässig. Insoweit besteht Befreiung von der Einschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäft).</p> <p>4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. Der begünstigte Landesverband muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden.</p>	<p>3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder, auch Ausschußmitglieder und Vorstandsmitglieder, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächlich angefallene und nachgewiesene materielle Aufwendungen, die zur Erfüllung des Ehrenamtes erforderlich waren, können jedoch erstattet werden. Eine Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Ebenso sind Vergütungen im gesetzlichen Rahmen der Ehrenamtszuschalen an Mitglieder und Ausschußmitglieder (§ 14 dieser Satzung) sowie Vorstandsmitglieder (§ 15 dieser Satzung) zulässig.</p> <p>4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V., Ebertstraße 22 in 67063 Ludwigshafen, ersatzweise an den Bundesverband NaturFreunde Deutschlands e.V., Warschauer Straße 58 a, 10343 Berlin.</p>
§ 5 Fachgruppen etc.	§ 5 Fachgruppen etc.
<p>1. Zur Umsetzung der in § 2 genannten Zwecke können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich selbständige Gliederungen des Vereins.</p> <p>2. Die Tätigkeit der Fachgruppen und Referate regeln die „Richtlinien für Fachgruppen und Referate“, die vom Bundeskongress beschlossen werden.</p>	<p>1. Zur Umsetzung der in §§ 2 und 3 genannten Zwecke bzw. Tätigkeiten können Fachgruppen, Projektgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.</p> <p>2. Die Tätigkeit der Fachgruppen, Referate und Projektgruppen wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche und Referate“ des Landesverbandes.</p>

3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege des Pachtvertrages auf selbständige Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten §. 1 bis 4 dieser Satzung.

4. Die Bildung von Projektgruppen ist möglich.

§ 6 Kinder- und Jugendgruppen.....

§ 7 Mitgliedschaft, Beginn und Ende

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Aufnahme finden. Diese haben weder Stimm- noch Wahlrecht. An den Sitzungen der Mitgliederversammlung nehmen sie durch ihre gesetzlichen oder andere bevollmächtigte Vertreter als beratende Mitglieder teil.

3. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Beitrittserklärung, diese Satzung und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen.

4. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

6. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monat zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich bei der Vereinsleitung gekündigt werden.

7. Wer das Ansehen der NaturFreunde schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung missachtet, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied erhält rechtliches Gehör. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Das betroffene Mitglied ist

3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege des Pachtvertrages auf selbständige Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten §§ 1 bis 4 dieser Satzung.

Absatz 4 gestrichen

§ 6 Kinder- und Jugendgruppen.....

Absatz 3, Satz 2: „...der Vereinsleitung...“ wird ersetzt durch „...dem Vereinsausschuß“

§ 7 „alt“ ersetzt durch §§ 8, 9, 10 und 11 „neu“

§ 7 „neu“: Finanzierung des Vereines

1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Einnahmen, insbesondere durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Sammlungen
- Zuschüsse und Zuwendungen
- Veranstaltungen
- Vermietungen und Verpachtungen

und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

5. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Diese haben weder Stimm- noch Wahlrecht. An den Sitzungen der Mitgliederversammlungen können sie durch ihre gesetzlichen oder andere bevollmächtigten Vertreter als beratende Mitglieder teilnehmen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Beitrittserklärung, diese Satzung und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen.
4. Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
5. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluß der

ausgeschlossen, sofern die Mitgliederversammlung den Ausschluss mit 3/4-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder beschließt. Deren Entscheidung ist unwiderruflich.

8. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins vornehmen, ebenso wenig den Namen und die Symbole des Vereines führen.

9. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft hat ein Mitglied alle in der Satzung enthaltenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

10. Die Ortsgruppe übermittelt bei Bedarf die Daten ihrer Mitglieder zum internen Gebrauch an die übergeordneten Gliederungen der NaturFreunde.

Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Mitgliedsrechte. Ebenso kann auch ein Ehrenvorsitzender ernannt werden. Dieser ist jedoch nicht zur Vertretung des Vereines berechtigt.

6. Die Ortsgruppe übermittelt bei Bedarf die Daten ihrer Mitglieder zum internen Gebrauch an die übergeordneten Gliederungen der NaturFreunde. Darauf ist im Aufnahmeantrag der Ortsgruppe hinzuweisen.
7. Die Mitgliedschaft wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschland e.V. nachgewiesen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach § 26 BGB gewählt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, dessen Ansehen zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
2. Alle Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird spätestens am 31.01. eines jeden Jahres fällig und wird per SEPA Lastschrift eingezogen. Das SEPA Lastschriftverfahren kann durch andere unbare Zahlungsweisen ersetzt werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
4. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitglieds
2. Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.09. eines Jahres mitzuteilen.

3. Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Mitglied gilt damit aus dem Verband der Naturfreunde Deutschlands als ausgeschieden.

4. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen

5. Ausschluß

Mitglieder können aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn sie

- a. dem Verein einen Schaden zufügen,
- b. das Ansehen der NaturFreunde schädigen,
- c. auf dem Vereinsgelände oder in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein ein Strafgesetz verletzt haben,
- d. der Satzung zuwiderhandeln,
- e. Beschlüsse der Mitgliederversammlung mißachten.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlußfassung durch den Vereinsausschuß ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluß ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses ist die Anrufung des Ortsgruppen- Schiedsgerichts möglich. Das vom Ausschluß betroffene Mitglied erhält erneut rechtliches Gehör. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses bei dem Vorstand eingelegt werden. Das betroffene Mitglied ist ausgeschlossen, sofern die Mitgliederversammlung den Ausschluß mit 3/4-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder beschließt. Deren Entscheidung ist unwiderruflich.

6. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins mehr vornehmen, ebensowenig den Namen und die Symbole des Vereines führen.

7. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft kann ein Mitglied seine Rechte wahrnehmen und hat alle in der Satzung enthaltenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Einnahmen, insbesondere durch

- Beiträge
- Spenden
- Zuschüsse und Zuwendungen
- Eigene Veranstaltungen

Siehe § 7 (oben) „neu“: Finanzierung des Vereines

2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsleitung
3. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit, spätestens vier Wochen vor dem Termin grundsätzlich über das Amtsblatt der Gemeinde Neuhofen eingeladen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen, und zwar entweder durch die Post oder durch Boten. Sie ist unabhängig davon einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vierzehn Tagen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen. Diese ist unabhängig der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.
3. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten die Versammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Wahlen mit absoluter Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen haben die Wirkung, als sei die Stimme nicht abgegeben.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme und Aussprache über die Berichte,
 - b. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung der Vereinsleitung

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuß
3. der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von einem Vorsitzenden der Ortsgruppe unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit spätestens vier Wochen vor dem Termin einberufen. Die Einberufung erfolgt:
 - a) über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rheinauen, Ortsgemeinde Neuhofen für Mitglieder wohnhaft in Neuhofen
 - b) schriftlich an **alle** Mitglieder bei Tagesordnungspunkten, die dies aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung erfordern
 - c) immer schriftlich für Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb von Neuhofen
2. Schriftliche Einladungen werden entweder auf dem Postweg, per email, falls das Mitglied seine Zustimmung hierfür erteilt hat, oder durch Boten überbracht.
3. Auf Beschluß des Vereinsausschusses oder auf schriftlichen, von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterschriebenen Antrag muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vierzehn Tagen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der erschienenen Anzahl Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einladung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.
5. Die anwesenden Vorsitzenden leiten die Versammlung. Alternativ kann ein Sitzungsleiter gewählt werden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen haben die Wirkung, als sei die Stimme nicht abgegeben.
7. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Mehrerer Satzungsänderungen können en bloc abgestimmt werden, wenn hiergegen kein anwesendes Mitglied vorher

- c. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d. Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung
 - e. Bestätigung des Jugendleiters,
 - f. Wahl der Revisoren und der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Festsetzung der zu zahlenden Beiträge,
 - i. Beschlussfassung über Ausschlussverfahren gegenüber Mitgliedern
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.
5. Die Vereinsleitung wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Personen, die Mitglied des Vereins sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung der Vereinsleitung vorliegen. Entscheidend für den rechtzeitigen Zugang des Antrages ist der Zugang beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 11 Vereinsleitung und Vorstand

1. Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:
- a. den Vorsitzenden (maximal 3)
 - b. der Kassenleitung
 - c. der Schriftführung
 - d. den in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Beisitzern mit zugewiesener Funktion, deren Zahl die Vereinsleitung nach Bedarf bestimmt.
2. Zu den Aufgaben der Vereinsleitung gehören insbesondere
- a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der

widerspricht.

8. Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied ausdrücklich verlangt wird.
9. Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme und Aussprache über die Berichte des Vorstands einschließlich der Jahresrechnung mit Einnahmen und Ausgaben
 - b) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstands bzw. des Vereinsausschusses
 - c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses
 - e) Bestätigung des Jugendleiters sowie der Fachgruppenleitungen
 - f) Wahl der Revisoren und der Mitglieder des Schiedsgerichtes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Festsetzung der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge
 - i) Beschlußfassung über den Ausschluß und Funktionsenthebungen von Mitgliedern, falls gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichtes von dem betroffenen Mitglied Berufung eingelegt wurde
 - j) Beschlußfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins
10. Der Vereinsausschuß bzw. der Vorstand wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Neuhofen sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
11. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Entscheidend für den rechtzeitigen Zugang des Antrages ist der Zugang bei einem Vorsitzenden.

Ersetzt durch §§ 14 und 15

§ 14 Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus:
- a) den Vorsitzenden (maximal 3)
 - b) der Kassenleitung und deren Stellvertretung
 - c) der Schriftführung und deren Stellvertretung
 - d) den in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Beisitzern mit zugewiesener Funktion, deren Zahl der Vereinsausschuß nach Bedarf bestimmt.
2. Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören insbesondere
- a) Führung laufender Geschäfte, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen

- Landeskonferenz und anderer übergeordneter NaturFreunde-Gremien,
- c. die Förderung und Durchsetzung aller Ziele, wie sie in der Satzung festgelegt sind,
 - d. die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens
 - e. Pflege der Öffentlichkeitsarbeit.

3. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Aufgabenbereich der Beschluss fällt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, die Kassenleitung und die Schriftführung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen ist die Mitwirkung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich. Die Erklärenden sind im Innenverhältnis an die vorherigen Beschlüsse der Vereinsleitung gebunden.

Im Innenverhältnis gelten jedoch darüber hinaus folgende Zustimmungserfordernisse:

Der Vorstand bedarf zu Rechtsgeschäften über EUR 2000 der Zustimmung der Vereinsleitung, über EUR 10 000 die der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bedarf zur Aufnahme von Darlehen über EUR 2 000 der Zustimmung der Vereinsleitung, über EUR 10 000 die der Mitgliederversammlung

5. Sollte während der Wahlzeit eine Nachwahl des Kassierers oder des Schriftführers erforderlich werden, kann bis zu einer Neuwahl die Kassenleitung oder Schriftführung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
6. Vorstand und Vereinsleitung geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, aus denen sich detailliert die Aufgaben, Zuständigkeiten und damit die Verantwortlichkeiten ergeben müssen.

- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Landeskonferenz und anderer übergeordneter NaturFreunde-Gremien
- c) Einhaltung der Satzungsbestimmungen zu überwachen
- d) Beschlüsse zwischen den Mitgliederversammlungen zu fassen
- e) Über den Ausschluß von Mitgliedern und Funktionsenthebungen zu beschließen
- f) Kommissarische Bestellung/Ersatzwahl für ausgeschiedene Mitglieder aus Ämtern
- g) Bildung von Projektgruppen und Referaten
- h) Erstellung des Geschäftsverteilungsplans des Vereinsausschusses
- i) Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstands über 2.000 €
- j) Pflege der Öffentlichkeitsarbeit

3. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Aufgabenbereich der Beschluß fällt.

§ 15 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:
 - a) Den Vorsitzenden (maximal 3)
 - b) Der Kassenleitung
 - c) Der Schriftführung
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben Vorstandsmitglieder mit ihrer Zustimmung bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so muß der Vereinsausschuß aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied suchen. Die Amtszeit des so gefundenen Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Aufgaben des Vorstandes
 - a) Leitung und Verantwortung der Vereinsarbeit
 - b) Führung laufender Geschäfte, soweit sie nicht dem Vereinsausschuß obliegen
 - c) Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens
 - d) Erstellung eines Geschäftsverteilungsplans, aus dem sich die Aufgaben, Zuständigkeiten und damit die Verantwortlichkeiten des jeweiligen Vorstandsmitgliedes ergeben müssen
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - f) Kommunikation mit Behörden und Organisationen
 - g) Vorlage einer Jahresrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines bei der jährlichen Mitgliederversammlung
 - h) Vertretung des Vereines gerichtlich und außergerichtlich

7. Immobilien können nur veräußert werden an:

- a. einen anderen Verein der NaturFreunde-Organisation oder
- b. den Landesverband der NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. oder
- c. eine Stiftung innerhalb der NaturFreunde-Organisation,

soweit Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung auf Empfängerseite vorliegt

§§ 12 bis 19 „alt“ geändert bzw. ersetzt durch §§ 16 bis 23 „neu“

§ 12 Revision

1. Die Revision besteht aus mindestens 2 Personen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium (Fachgruppen, Referate u.s.w.) angehören dürfen.
2. Die Revision prüft alle, insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Die Revision berichtet der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der erfolgten Prüfung.
4. Die Revision hat das Recht, jederzeit Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, Bücher und Kassen vorzunehmen. Sie hat außerdem das Recht, an den Sitzungen aller Gremien ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 13 Funktionsenthebung

1. Mitglieder, gleich welcher Gremien, können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen der NaturFreunde, insbesondere des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwider handeln oder Beschlüsse

4. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstands. Willenserklärungen sind an vorherige Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden.

5. Sollte während der Wahlzeit eine Nachwahl des Kassierers oder des Schriftführers erforderlich werden, kann bis zu einer Neuwahl die Kassenleitung oder Schriftführung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

6. Der Vorstand bedarf zu Rechtsgeschäften über EUR 2.000 der Zustimmung des Vereinsausschusses, über EUR 10.000 die der Mitgliederversammlung.

7. Immobilien können nur veräußert werden an:

- a) einen anderen Verein der NaturFreunde-Organisation oder
- b) den Landesverband der NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. oder
- c) eine Stiftung innerhalb der NaturFreunde-Organisation,

soweit Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung auf Empfängerseite vorliegt.

§ 16 Revision

1. Die Revision besteht aus mindestens 3 Personen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium (Fachgruppen, Ausschüsse usw.) angehören dürfen.
2. Die Revision prüft die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder vom Vereinsausschuß getätigten Ausgaben sondern lediglich auf deren Satzungsmäßigkeit.
3. Die Revision berichtet dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der erfolgten Prüfung.
4. Die Revision hat das Recht, jederzeit Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, Bücher und Kassen vorzunehmen. Sie hat außerdem das Recht, an den Sitzungen aller Gremien ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 17 Funktionsenthebung

1. Mitglieder, gleich welcher Gremien, können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen der NaturFreunde oder des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwider handeln oder Beschlüsse missachten. Ab Antragstellung bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Funktion. Eine

missachten. Ab Antragstellung bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Funktion. Eine Entscheidung ist daher unverzüglich herbeizuführen.

2. Ein Verfahren zur Funktionsenthebung kann nur über die Vereinsleitung eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht. Der Betroffene erhält rechtliches Gehör. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Betrifft die Funktionsenthebung Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB, so entscheiden die Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der unverzüglich einzuladen ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 14 Schiedsgericht

Text gleich wie in § 18 Schiedsgericht „neu“

§ 15 Niederschriften

In allen Gremien sind Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die neben dem Schriftführer von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind den betreffenden Funktionären in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 16 Satzungsänderungen

Text gleich wie in § 20 Satzungsänderungen „neu“

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen. Kommt die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht zusammen, so hat der Vorstand innerhalb vierzehn Tagen erneut einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist, ungeachtet der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Diese Tatsache muss aus der Einladung deutlich hervorgehen. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, dem Auflösungsantrag zustimmen.

Entscheidung ist daher unverzüglich herbeizuführen.

2. Ein Verfahren zur Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Vereinsausschusses beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlußfassung erhält der Betroffene rechtliches Gehör. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses ist der Widerspruch beim Schiedsgericht zulässig. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig.
3. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Betrifft die Funktionsenthebung Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB, so entscheiden die Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der unverzüglich einzuladen ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 18 Schiedsgericht

Text gleich wie in § 14 Schiedsgericht „alt“

§ 19 Niederschriften

Beschlüsse, die in Sitzungen/Versammlungen der Gremien des Vereines gefaßt werden, sind in einer Niederschrift festzuhalten, die neben dem Schriftführer von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den betreffenden Funktionären in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 20 Satzungsänderungen

Text gleich wie in § 16 Satzungsänderungen „alt“

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen. Kommt die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht zusammen, so hat der Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen erneut einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist dann ungeachtet der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlußfähig. Diese Tatsache muß aus der Einladung deutlich hervorgehen. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. Der begünstigte Landesverband muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden.

§ 18 Verschmelzung

Text gleich wie in § 22 Verschmelzung „neu“

§ 19 Schlussbestimmungen

Absatz 1 und 2 gleich wie § 23 „neu“

3. Die Satzung ist vorrangiges Recht. Die § 1-6 sowie 14 (Schiedsgericht) dürfen nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Artikeln der Bundes- und Landessatzung stehen.
4. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 31. Mai 2007 beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. April 1982 außer Kraft.

Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung wurde durchgängig auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern und Funktionen verzichtet, aber natürlich gelten im Sinne der Gleichberechtigung die Bezeichnungen stets auch für weibliche Personen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V., Ebertstraße 22 in 67063 Ludwigshafen, ersatzweise an den Bundesverband NaturFreunde Deutschlands e.V., Warschauer Straße 58 a, 10343 Berlin. Der begünstigte Landesverband bzw. Bundesverband muß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden.

§ 22 Verschmelzung

Text gleich wie in § 18 Verschmelzung „alt“

§ 23 Schlußbestimmungen

Absatz 1 und 2 gleich wie § 19 „alt“

3. Die Satzung ist vorrangiges Recht und damit allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Gliederungen übergeordnet.
4. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Mai 2007 in der Fassung vom 17. Mai 2018 außer Kraft.

Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung wurde durchgängig auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern und Funktionen verzichtet, aber natürlich gelten im Sinne der Gleichberechtigung die Bezeichnungen stets auch für weibliche Personen.